

Von:  
Gesendet: Donnerstag, 7. Dezember 2017 11:32  
An: bag-ost.dir  
Betreff:

Bei dieser Gelegenheit möchte ich allerdings noch einen weiteren Antrag stellen. Er betrifft das Genehmigungsverfahren für Halteverbote vor Konsulaten in Bogenhausen. Besonders das weiträumige Halteverbot vor dem polnischen Generalkonsulat in der Röntgenstrasse 5. Es erstreckt sich nicht nur über das Anwesen in der Röntgenstr., sondern auch noch um Teile der angrenzenden Ebersbergerstrasse.

Nachdem es sich hier nicht um eine Botschaft handelt, sondern nur um ein Konsulat (das früher ganz unauffällig in einem Mietshaus i. d. Ismaningerstr. untergebracht war), und nachdem im Stadtbezirk 13 Bogenhausen ca. 12 andere Konsulate ihren Sitz haben, erhebt sich die Frage nach dem Verfahren der Genehmigung für derartige privilegierte Sonderregelungen. Es handelt sich faktisch um eine Entziehung von öffentlichen Parkraums für die Bewohner des Stadtbezirks, ohne dass die Kriterien bzw. Verfahren ihrer Legitimation bekannt oder kontrollierbar sind. Aus nachvollziehbaren Gründen haben wir im Stadtbezirk ohnehin viele derartige Halteverbote (wie z. B. vor den Anwesen der Jüdischen Gemeinde in der Possartstr. oder dem jüdischen Kindergarten in der Möhlstr.). Eine analoge Anwendung vor den zahlreichen anderen Konsulaten, z. B. aus Sicherheitsgründen, ist nicht nachvollziehbar und würde viele Strassenteile der öffentlichen Nutzung entziehen. Dies könnte besonders in Hinblick auf die beständig drohende Einführung einer Parklizenz für die Anwohner im Bezirk 13 auch von rechtlicher Relevanz werden. Ob das polnische Konsulat möglicherweise besondere Sicherheitsbefürchtungen wegen der Verstrickung Polens in die Entführungen u. Folterung von den USA verdächtiger Personen in das geheime CIA-Gefängnis Stare Kiejkuty 2002-2003 hat ("Black sites" im Rahmen der "Extraordinary Renditions" der CIA, s. US-Senatsbericht v. 9. 12. 2014) oder ob es nur um eine bessere Aussicht geht, braucht man dazu noch nicht diskutieren. Mein Antrag bezieht sich zunächst nur auf das Verfahren der Genehmigung solcher Halteverbote durch das Kreisverw. referat und den zugrundeliegenden Kriterien dafür.

Ich wäre dankbar, wenn das Thema im BA zur Sprache käme u. ggf. auch weiter verfolgt werden würde.

Mit freundlichen Grüßen: